

Vorschlag 2:

Abs. 1 ... Der Musikerrat besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, die von der Vollversammlung auf ein Jahr gewählt werden. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen aus den Vorschlägen erhalten. Die Anzahl der Musikerräte ist jedoch auf maximal 9 Personen begrenzt. Werden bei der Musikerratwahl mehr als 9 Personen vorgeschlagen und gewählt, können diese Personen in den Musikerrat bei ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit eines gewählten Musikerrats nachrücken und/ oder als Vertreter eines verhinderten Musikerrats bei Sitzungen handeln. Über ein Nachrücken von Mitgliedern entscheidet der Vorstand und Musikerrat

Abs. 3 ... Musikerrat ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens 2/3 der gewählten Musikerrats-Mitgliedern.

Vorschlag 3:

Keine Änderung der Satzung